

# Amtsblatt der Stadt Brühl



28. Jahrgang

Ausgabetag: 04.10.2012

Nummer: 16

Seite

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes 09.05 1. Änderung „Klosterstraße“

98 -100

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



## Inkrafttreten des Bebauungsplanes 09.05 1. Änderung "Klosterstraße"

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2012 gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), den Bebauungsplan 09.05 1. Änderung "Klosterstraße" einschließ-lich der Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 09.05 1. Änderung "Klosterstraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Kierberg, Flur 5 und umfasst die Flurstücke 1319, 1318 (Margarete-von-Hersel-Straße) und einen Teil des Flurstückes 1036 (Klosterstraße).

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- |           |  |
|-----------|--|
| im Westen | von den westlichen Grenze der Flurstücke 1318 und 1319 und deren nördli-chen Verlängerung im Flurstück 1036 (Klosterstraße) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 637 (Klosterstraße 28), |
| im Norden | vom Schnittpunkt (Klosterstraße 28) entlang der nördlichen Grenze des Flur-stücks 1036 bis zum Schnittpunkt der nördlichen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 1318 (Klosterstraße 2),              |
| im Osten  | vom Schnittpunkt (Klosterstraße 2) entlang der nördlichen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 1318 und der östlichen Grenze des Flur-stücks 1318 und  |
| im Süden  | entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1318.  |

### Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 09.05 1. Änderung "Klosterstraße" einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen ver-langen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile ein-getreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen bean-tragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

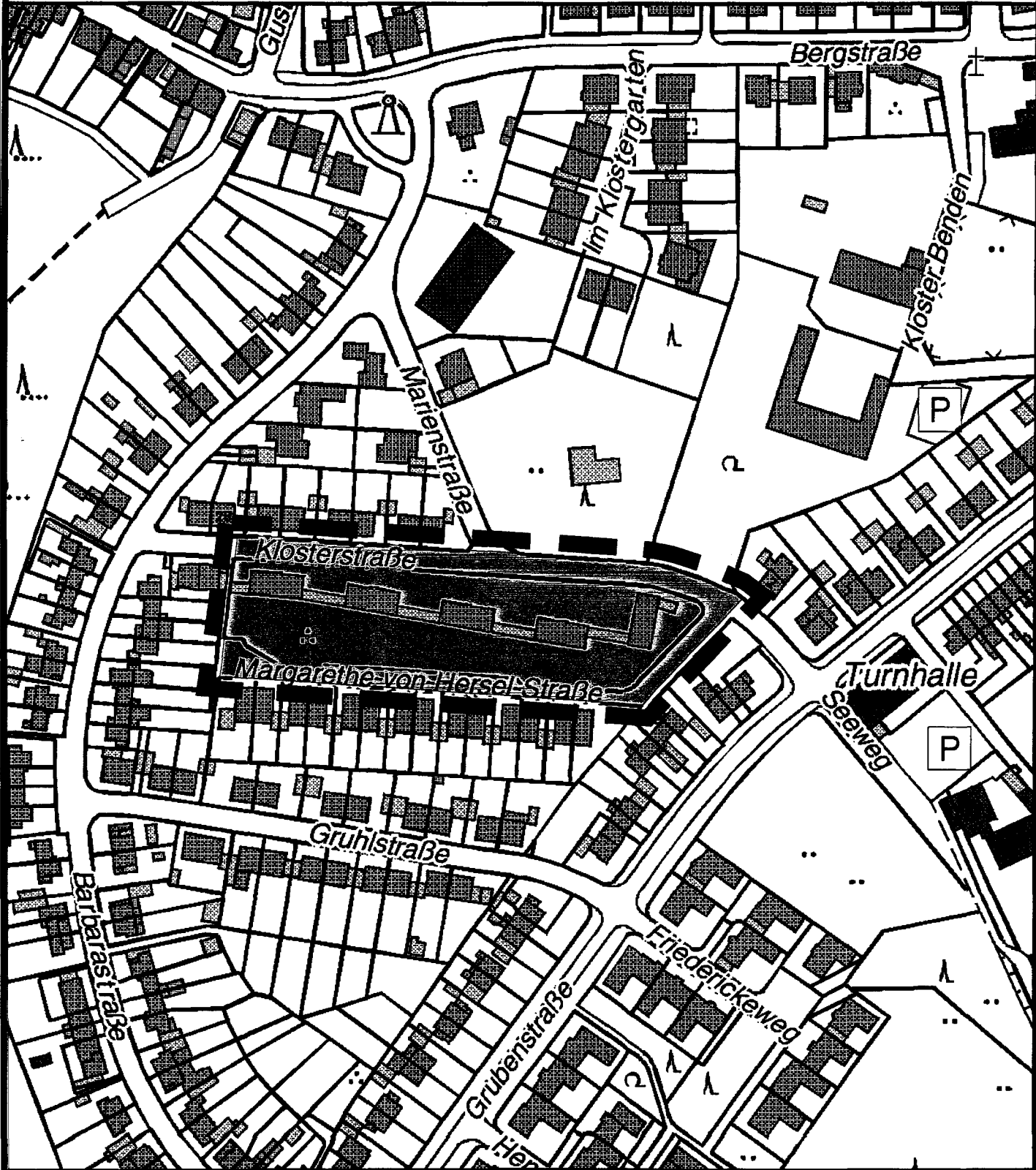
Brühl, 28.09.2012

Der Bürgermeister  
  
(Michael Kreuzberg) 

# Bebauungsplan 09.05

## "Klosterstraße"

### 1. Änderung



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.000



Grenze des  
Geltungsbereiches

Vergrößerung aus der DGK 5  
© Katasteramt:  
Rhein-Erft-Kreis 992/08